

Unternehmensabgaben
Schmiedgasse 26 | 8011 Graz

gemeindeabgaben@stadt.graz.at

BearbeiterIn: Andrea MUSER
Tel.: +43 316 872-3441
Fax: +43 316 872-3409
UID: ATU36998709, DVR: 0051853

Parteienverkehr
Mo. bis Fr. 8 bis 12.30 Uhr
www.graz.at

Graz,

GZ.: A 8 / 2 – U – 04-08- -2018

Bitte im Betreff anführen, wenn Sie auf dieses Schreiben Bezug nehmen

Nächtigungsabgabe 2018

Anzahl der für die Beherbergung von Fremden
bereitgestellten Betten _____

ERMITTLUNG DER ABGABEPFLICHTIGEN NÄCHTIGUNGEN: _____

Mit den Gästen abgerechnete abgabepflichtige
Nächtigungen für den Zeitraum **1.1.2018 – 31.12.2018** _____

ERMITTLUNG DER NÄCHTIGUNGSABGABE:

Zahl der abgabepflichtigen Nächtigungen

à **Euro 1,50** von **1.1.2018-31.12.2018** ergibt eine GESAMTVORSCHREIBUNG von Euro _____

Ich/wir versichere(n), dass die vorstehenden Angaben mit den Geschäftsaufzeichnungen
übereinstimmen und nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht wurden.

Graz _____

(Unterschrift)

ERKLÄRUNGEN OHNE UNTERSCHRIFT GELTEN ALS NICHT ABGEGEBEN

**Bitte das ausgefüllte Formular bis spätestens 31.3.2019 der Abteilung für Gemeindeabgaben
übermitteln.**

ZUR BEACHTUNG

Der Einhebungspflichtige hat bis spätestens 31. März jeden Kalenderjahres eine Abgabeerklärung abzugeben.

In dieser Erklärung sind sämtliche abgabepflichtige Nächtigungen des vorgenannten Kalenderjahres einzubekennen. Gleichzeitig mit der Nächtigungsabgabeerklärung ist ein etwaiger Differenzbetrag zwischen der erklärten Abgabesumme und den im Erklärungszeitraum entrichteten Abgabebeträgen einzuzahlen. Die Abgabe der Erklärung kann gemäß § 111 der Bundesabgabenordnung – BAO durch Verhängung einer Zwangsstrafe erzwungen werden. Außerdem kann gemäß § 135 leg.cit. ein Zuschlag bis zu 10 % des Abgabebetrages auferlegt werden.

BEMERKUNGEN ZUR NÄCHTIGUNGSABGABEERKLÄRUNG

- Abgabepflichtig sind gemäß § 2 des Steiermärkischen Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetzes idgF. jene Personen, die in einer Gemeinde des Landes Steiermark in einem gastgewerblichen oder sonstigen Beherbergungsbetrieb, auf einem Campingplatz oder in einer Privatunterkunft gegen Entgelt Unterkunft nehmen, ohne in dieser Gemeinde ihren Hauptwohnsitz zu begründen.
- Abgabefrei sind gemäß § 3 Ziffern 1-6 leg.cit.:
 - Ziffer 1: Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres.
 - Ziffer 2a: Schüler, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung der Schule Unterkunft nehmen (z.B. Schülerschikurse, Schülerausflüge, Lehrkurse u. a. sowie die begleitenden Lehr- und Aufsichtspersonen). Ausgenommen davon sind berufsspezifische Fortbildungen (Seminare, Kongresse, Tagungen etc.)
 - Ziffer 2b: Studenten und Lehrpersonen einer Hochschule oder Fachhochschule mit einem vorübergehenden Wohnsitz am Studienort.
 - Ziffer 3: Nächtigende und Pfleglinge sowie das Personal in Krankenanstalten, Pflegeheimen, Behindertenheimen, Sozialhilfeheimen, Jugendwohlfahrtsheimen sowie Erholungsheimen des Kriegsopferverbandes Steiermark.
 - Ziffer 4: Personen, die zu Erholungszwecken bei Privaten oder in Beherbergungsbetrieben Unterkunft nehmen, wenn sie nachweisen, dass für die Kosten eine Gebietskörperschaft, die öffentliche Fürsorge oder Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege ganz oder zum überwiegenden Teil aufkommen.
 - Ziffer 5: Personen, die ununterbrochen länger als 2 Monate in einer Gemeinde Unterkunft nehmen, ab Beginn des 3. Monats ihres Aufenthaltes.
 - Ziffer 6: Personen, die für die Dauer von ununterbrochen mehr als 14 Tagen zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit Unterkunft nehmen.
- Für die abgerechneten abgabepflichtigen Nächtigungen ist der Abgabebetrag zu errechnen und eine allenfalls sich ergebende Restschuld gleichzeitig mit der Vorlage der Erklärung an die Stadt Graz einzuzahlen. Durch Überzahlung entstandene Guthaben sind vom Einhebungspflichtigen bei der nächsten Einzahlung in Abzug zu bringen.